

Protokoll der Landsgemeinde vom 5. Mai 2002

§ 1

Eröffnung der Landsgemeinde

Der Landammann, Rudolf Gisler, eröffnet die Landsgemeinde mit einer staatsmännischen Ansprache:

(siehe Beilage)

Sodann empfiehlt der Landammann Land und Volk von Glarus dem Machtschutz Gottes und erklärt die ordentliche Landsgemeinde des Jahres 2002 als eröffnet.

Als *Gäste* der Landsgemeinde werden Bundesrat Joseph Deiss, Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, Nationalratspräsidentin Liliane Maury Pasquier und der Regierungsrat des Kantons Thurgau in corpore begrüsst, ferner als Vertreter der Armee Juan Gut, Generalsekretär des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, und Divisionär Christian Schlapach, Stellvertreter Chef Heer, zudem der Präsident, die Geschäftsleiterin und weitere Vorstandsmitglieder der Schweizer Patenschaft für Berggemeinden sowie alle Vertreterinnen und Vertreter von Patengemeinden, denen für die grosszügige Unterstützung etlicher Glarner Gemeinden herzlich gedankt wird.

Es werden hierauf die Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechts an der Landsgemeinde verlesen.

Der *Landammann* ersucht darum, die Handys abzustellen sowie das Klatschen zu unterlassen. Nicht Stimmungsmache sondern Argumente zählen. – Er erinnert an die Vorschrift der Kantonsverfassung, laut welcher die Redenden an der Landsgemeinde zuerst einen Antrag zu formulieren und diesen danach zu begründen haben.

Die Landsgemeinde wird sodann durch den Landammann vereidigt.

§ 2

Wahlen

Die Amtsdauer 1998/2002 ist abgelaufen. Es sind deshalb der Landammann und der Landesstatthalter, die Gerichtsstäbe, der Staatsanwalt und die beiden Verhörer für die Amtsdauer 2002/2006 zu wählen.

Landammann

Als neuer Landammann wird einzig Landesstatthalter Jakob Kamm, Mollis, vorgeschlagen. – Er wird einstimmig gewählt und vom abtretenden Landammann vereidigt, der ihm zu seiner Wahl gratuliert und ihm in seinem Amt im Dienst für Land und Volk von Glarus viel Kraft und alles Gute wünscht.

Der neugewählte Landammann übernimmt die Führung der Landsgemeinde. Er dankt für das ihm mit der Wahl entgegengebrachte Vertrauen. – Dem abtretenden Landammann Rudolf Gisler dankt er für die Arbeit und die Leistungen als Landammann.

Landesstatthalter

Als Landesstatthalter wird einzig Regierungsrat Willy Kamm, Mühlehorn, vorgeschlagen und hierauf als solcher gewählt.

Obergericht

Obergerichtspräsidentin

Als Präsidentin wird Johanna Schneiter, lic. iur., Ennenda, wiedergewählt.

Sechs Mitglieder des Obergerichts

In globo werden die sechs Mitglieder wiedergewählt:

1. Max Weber, Dr. chem., Mollis
2. Thomas Nussbaumer, Dr. iur., Ennenda
3. Alice Konzelmann, Dr. med., Glarus
4. Urs Menzi, Filzbach
5. Fritz Marti-Egli, Matt
6. Gabriel Spälty, Riedern

Verwaltungsgericht

Verwaltungsgerichtspräsident

Als Präsident wird wiedergewählt: Peter Balmer, Dr. iur., Luchsingen.

Acht Mitglieder des Verwaltungsgerichts

In globo werden die verbleibenden fünf Mitglieder, die jeweils in der Reihenfolge nachrücken, wiedergewählt:

1. Franz Feldmann, Schwanden
2. Verena Kundert, Luchsingen
3. Hansjakob Schindler, Dr. sc. techn., Rüti
4. Marcel Kistler, Glarus
5. Susanne Zobrist-Trümpy, Mollis

Die Landsgemeinde hat infolge des Rücktrittes von Hans Menzi, Mollis, Monika Maag, Glarus, und Peter Aebli, Glarus, drei Mitglieder des Verwaltungsgerichts zu wählen.

Als sechstes Mitglied wird vorgeschlagen: Christoph Fischli, Näfels; er wird als sechstes Mitglied des Verwaltungsgerichts gewählt.

Als siebtes Mitglied wird vorgeschlagen: Katharina Lendi, Bilten; sie wird als siebtes Mitglied des Verwaltungsgerichts gewählt.

Als achttes Mitglied wird vorgeschlagen: Yvonne Eggenberger, Näfels; sie wird als achttes Mitglied des Verwaltungsgerichts gewählt.

Kantonsgericht

Zwei Kantonsgerichtspräsidenten

In globo werden die bisherigen Kantonsgerichtspräsidenten Marco Giovanoli, lic. iur., Ennenda, und Andreas Hefti, lic. iur., Glarus, wiedergewählt.

Vier Mitglieder der Strafkammer des Kantonsgerichts

In globo werden die bisherigen vier Mitglieder wiedergewählt:

1. Käthi Meier, Ennenda
2. Jakob Freitag, Engi
3. Esther Hollenstein, Näfels
4. Elisabeth Leuzinger, Glarus

Acht Mitglieder der Zivilkammern des Kantonsgerichts

In globo werden die bisherigen acht Mitglieder wiedergewählt:

1. Sabine Bäbler, Niederurnen
2. Doris Jenny, Ennenda
3. Hans Rudolf Zweifel, Linthal
4. Hans Laager, Mollis
5. Dölf Rüesch, Schwanden
6. Kaspar Marti, dipl. Arch. ETH, Engi
7. Jürg Rüegg, Schwanden
8. Doris Hösli, Näfels

Staatsanwalt

Stefan Müller, Dr. iur., Näfels, bisher, wird wiedergewählt.

Verh rrichter

Nachdem Verh rrichter Roy Kunz, Dr. iur., Glarus, zum Polizeikommandanten gew hlt worden war, setzte die Verwaltungskommission der Gerichte, gest tzt auf Artikel 56 Absatz 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes Markus Denzler, lic. iur., Schw ndi, als Verh rrichter ein. – Dieser und der bisherige Verh rrichter Christoph Hohl, lic. iur., Glarus, werden auf Vorschlag der Verwaltungskommission in globo wiedergew hlt.

Alle von der Landsgemeinde Gew hlten, wie auch die an der Urne gew hlten Mitglieder des Regierungsrates, leisten den Amtseid.

§ 3

Festsetzung des Steuerfusses f r das Jahr 2003

Der vom Landrat genehmigte Voranschlag f r das Jahr 2002, sieht in der Laufenden Rechnung einen Finanzierungsfehlbetrag von rund 33,2 Millionen Franken und einen Selbstfinanzierungsgrad von nur 7 Prozent vor. Trotz dieser schlechten Prognose beantragt der Landrat der Landsgemeinde den Steuerfuss auf 95 Prozent der einfachen Staatssteuer und den Bausteuerzuschlag auf 3,5 Prozent der einfachen Staatssteuer und auf 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu belassen. Es wird zudem versucht, den Finanzplan zu verbessern.

Der Bausteuerzuschlag ist zweckgebunden wie folgt zu verwenden: 3 Prozent der einfachen Staatssteuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer f r die Gesamtanierung des Kantonsspitals; 0,5 Prozent der einfachen Staatssteuer f r die Gesamterneuerung des Sportzentrums Glarner Unterland (SGU).

Der vorgeschlagene Steuerfuss f r das Jahr 2003 ist ohne Wortmeldung akzeptiert.

§ 4

 nderung des Gesetzes  ber die Einf hrung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Reorganisation des kantonalen Zivilstandswesens)

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgende Gesetzes nderung zur Annahme:
siehe Memorial Seite 8.

Das EG ZGB ist antragsgem ss ge ndert.

§ 5

Kantonsverfassung; Zahl der Mitglieder des Regierungsrates (Grundsatzentscheid)

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, das Projekt „Verwaltungsorganisation 200X“, insbesondere die neue Verwaltungsorganisation samt Verwaltungsorganisationsgesetz, auf der Basis von sieben hauptamtlich tätigen Mitgliedern des Regierungsrates zu realisieren:

siehe Memorial Seiten 8–17.

Landrat Stefan Paradowski, Glarus, beantragt namens der Glarner Grünen, Regierung- und Landrat zu beauftragen der Landsgemeinde eine Vorlage zur Verwaltungsorganisation mit fünf vollamtlichen Regierungsmitgliedern vorzulegen.

Schon bei der Totalrevision der Kantonsverfassung von 1988 hatten die Grünen diesen Antrag gestellt. Es geht vor allem um die Einführung des Vollamtes. Die Mitglieder des Regierungsrates haben Fähigkeiten und Arbeitskraft voll und ganz für den Kanton einzusetzen; keine privaten Interessensbindungen dürfen sie dabei behindern. Die Regelung mit Hauptämtern erlaubt nebenberufliche Erwerbstätigkeiten. Ob solche Aktivitäten zu zeitaufwändig sind oder zu untragbaren Interessenskonflikten führen, entscheidet das Regierungskollegium selbst. Die Rechenschaftsablage über die Nebenberufstätigkeiten wird vom Landrat kaum hinterfragt.

Der Regierungsrat sagt im Memorial (S. 16) selbst, das Regierungsratsamt sei faktisch zu einem Vollamt geworden. So sind folgerichtig Vollämter einzuführen, wie dies bei den Gerichtspräsidien bereits der Fall ist. – Der befürchtete Kontaktverlust zur Bevölkerung wird nicht eintreten. Im Gegenteil dürfte das Vollamt die Möglichkeit dazu eher fördern. Die Fähigkeit zur Bürgernähe hängt zudem vor allem von der Persönlichkeit der Ratsmitglieder ab. – Die regionale und parteipolitische Vertretung spricht im überschaubaren Kanton, in dem man sich kennt, nicht für sieben Mitglieder. Auch haben die Regierungsmitglieder die Interessen des ganzen Kantons wahrzunehmen. – Berufliche Flexibilität ist üblich; das Vollamt wird fähige Bewerber kaum vom Regierungsratsamt abhalten. – Neuland wird keines betreten: Elf Kantone werden von fünf vollamtlichen Regierungsräten geleitet und weitere stehen vor der Umstellung auf dieses Modell. – Die Tür ist für eine Lösung zu öffnen, die klar und ehrlich die Anforderungen der Zeit erfüllt.

Mathias Marti-Schuler, Engi, will die Anzahl der Regierungsräte ebenfalls auf fünf reduzieren.

Der Kanton braucht fünf Regierungsräte, die sich zu hundert Prozent für das Land einsetzen, Neuem gegenüber offen sind, nicht nur verwalten, sondern etwas bewegen und weitere negative Schlagzeilen verhindern. Die wesentlich grösseren Kantone wie Aargau, Thurgau, Graubünden werden von fünf Regierungsmitgliedern regiert. – Mit dieser Lösung kann gespart werden. Der Verwaltungsapparat ist für den kleinen Kanton ohnehin viel zu gross. Die Kostenberechnung im Memorial ist nicht glaubwürdig. Mit Reduktionen wird doch gespart; das Fünfer-Modell kann nicht teurer kommen als das Siebner.

Landrätin Christine Bickel, Niederurnen, setzt sich für die Vorlage des Landrates ein.

Das Siebner-Modell berücksichtigt die Besonderheiten des Landsgemeindekantons, in dem es ermöglicht, direkt und persönlich mit Regierungsmitgliedern Anliegen zu besprechen; andernorts sind höchstens Vorzimmer erreichbar. Kontakte zur Bevölkerung ergeben sich insbesondere beim Wahrnehmen repräsentativer Aufgaben, für welches die Personenzahl wichtig ist. Sieben Personen vermögen mehr Kontakte, welche Vertrauen und Verständnis zwischen Volk und Regierung verstärken, zu knüpfen als fünf. Solche informellen Kontakte erleichtern das Finden von Lösungen. Zudem können intensivere Kontakte nach aussen gepflegt werden, was die für einen kleinen Kanton äusserst wichtige Zusammenarbeit qualitativ und quantitativ hoch zu halten vermag. Die politische Arbeit ist nicht vergleichbar mit derjenigen eines Wirtschaftsmanagers. – Die vom Vorredner verheissenen Kosteneinsparungen werden nicht wahr werden. Die Voraussagen des Memorials treffen zu. Die Reduktion wird ein Aufstocken der Verwaltung bringen. – Das Siebner-Modell hat sich bewährt. Es soll an ihm festgehalten werden.

Landrat Hansjörg Stucki, Oberurnen, spricht sich für Rückweisung aus. – Sollte dies wider Erwarten nicht geschehen, empfiehlt er, sich für fünf Regierungsräte zu entscheiden.

Er sieht den Verfassungsauftrag, zur gesetzlichen Regelung der Grundzüge der Verwaltungsorganisation sowie des Verwaltungsverfahrens (Art. 102 Abs. 2 KV) verletzt, regelt doch immer noch eine 125-jährige Verordnung die Verwaltungsorganisation. Nun darf nicht isoliert über die Grundsatzfrage der Anzahl Regierungsräte entschieden und damit die Anzahl von Lösungsmöglichkeiten betreffend der Verwaltungsorganisation eingeschränkt werden. Vielleicht könnten künftig Verwaltungsaufgaben von Kanton und Gemeinden gemeinsam in drei regionalen Verwaltungskreisen wahrgenommen werden, liegt es doch im Trend, Hierarchieebenen abzubauen. Mit den Strukturen von gestern sind die Aufgaben von heute und morgen unlösbar. Es sind innovative Lösungen vorzulegen, ehe Grundsatzentscheide gefällt werden.

Landrat Hans Rudolf Zopfi, Schwanden, befürwortet als Präsident der landrätlichen Kommission die Vorlage gemäss Memorial.

Die an den Stammtischen gehörte Aussage, „füüf tuets schuu“, wird der Vorlage nicht gerecht. Das Fünfer-Modell kennt nur das Vollamt. Dieses Modell birgt die Gefahr des Entstehens einer abgehobenen *classe politique*, die gemäss eigener Vorstellungen handelt, während die bisherige Regelung dies zu verhindern vermochte. Das Zulassen einer Nebentätigkeit im Umfang von 20 Prozent gibt Bürgernähe, welche garantiert, dass die Regierung die Sorgen und Nöte der Bevölkerung aus eigenem Erfahren kennt. – Die Erhöhung der Gehälter beim Fünfer-Modell wird zu keiner völlig anderen Regierungszusammensetzung führen. Die Tatsache, dass die Regierungsglieder im Gegensatz zu den Wirtschaftsmanagern dauernd in der Öffentlichkeit steht, wird viele Fähige von einer Kandidatur abhalten. – Die Befürworter der Reduktion fordern das Einschränken der Repräsentationspflichten. Sie verschweigen jedoch die Notwendigkeit der Verstärkung der Verwaltung, insbesondere der Direktionssekretariate, was zu höheren Kosten führt. Die Frage, ob der Verwaltung vermehrte politische Verantwortung und vermehrter politischer Einfluss gegeben werden soll, ist in diesem Zusammenhang ebenfalls zu beantworten. – Die Trennung der strategischen Regierungstätigkeit von der operativen Departementsführung kann immer weiter vom praktischen Alltag entfernt liegende Lösungen hervorrufen. Die vorteilhaften kurzen Entscheidungswege könnten länger werden. Die Fünfer-Variante bringt auch bezüglich des

Kommunikationsflusses keine Verbesserung. – Sieben Regierungsräte besetzen momentan 560 Stellenprozente, nachher werden es fünf Mitglieder auf 500 Prozent bringen. Die bescheidene Reduktion wird durch den nötig werdenden Ausbau der Verwaltung mehr als wettgemacht. Die Vorteile einer bürgernahen Regierung sind nicht preiszugeben.

Rückweisung bringt nichts. Der Grundsatzentscheid ist zu fällen, um gestützt darauf den Entwurf zu einem Verwaltungsorganisationsgesetz ausarbeiten zu können.

Fridolin Marti, Schwanden, votiert für fünf vollamtliche Regierungsmitglieder.

Er zitiert den Kommentar sowie den Bericht des Regierungsrates zum Entwurf der Kantonsverfassung von 1988, in welchen diese mögliche Regierungsreform bereits breit abgehandelt und uneingeschränktes Engagement der Regierungsmitglieder gewünscht worden war. Die Rekrutierung hängt von guten Besoldungen, angemessenen Ruhegehältern und nicht zu langen Amtszeiten ab. Zahlreiche wesentlich grössere Kantone kennen ein Fünfer-Gremium. Unterlagen von Zürich besagen, dass es ein wirkungsvolles Regierungsorgan ist, weil die Koordination und die Handlungs- und Verantwortungseinheit in besonderem Mass realisierbar sind. 1987 wurde die Regierungsreform anbetrachts der vielen anderen aus der neuen Kantonsverfassung sich ergebenden Aufgaben zurückgestellt. Heute ist der Schritt zu fünf vollamtlichen Regierungsmitgliedern zu tun. – Die Behauptung, bei fünf Departementen sei die Verwaltung auszubauen, trifft nicht zu. Es werden finanzielle Entlastungen resultieren, wie der Redner aus seiner einstigen Landratstätigkeit ableitet. – Parteipolitische Abstützung kann kein Argument für ein Regierungsamt sein; es sind einzig die Fähigkeiten massgebend. – Wie in der Wirtschaft ist wirkungsorientiertes Regieren in klar gegliederten, einfachen Strukturen anzustreben, was auch etwas kosten darf. Dabei haben private Interessen von Mitgliedern keinen Platz mehr.

Landrätin Rosmarie Stüssi, Niederurnen, bittet um Zustimmung zur Vorlage des Landrates.

Das Memorial macht klar, dass beim Regierungsrat keine Kostenersparnis durch Stellenabbau möglich ist. Im Gegenteil, es kommt der Ausbau der Verwaltung um rund eine Viertelmillion Franken teurer zu stehen. In einem kleinen Kanton sind auch nicht weniger Aufgaben als in einem grossen zu erfüllen. Abgangsentschädigungen und bedeutend höhere Pensionskassengelder sind ebenfalls zu beachten.

Das heutige teilzeitliche Arbeitszeitmodell ist fortschrittlich. Dem ist ebenso Sorge zu tragen, wie dem in der Wirtschaft gerühmten Vorteil der guten Erreichbarkeit der Glarner Regierungsmitglieder. Die kurzen Wege bei sieben, regional ausgewogen verteilten Regierungsräten stellt einen wichtigen Standortvorteil gegenüber anderen Kantonen dar. – Vollzeitstellen schliessen alle Gewerbetreibenden von einem Regierungsamt aus, weil sie ihren Betrieb verkaufen, übergeben oder schliessen müssten. Dabei ist die Vertretung des Gewerbes in der Regierung und jeder Arbeitsplatz im Kanton wichtig.

Landrat This Jenny, Glarus, stimmt dem Fünfer-Modell zu.

Der Kanton Graubünden – drei Landessprachen, 180'000 Einwohner – wendet es erfolgreich an, ja er bewies im vergangenen Jahr: Es genügten auch vier. Keiner der teils viel grösseren Kantone, der das Fünfer-Modell anwendet, will die Zahl der Regierungsmitglieder auf sieben erhöhen. Regierungsräte sind Spitzenleute und verdienen entsprechend. Dies rechtfertigt hundertprozentigen Einsatz zu Gunsten des Kantons und dessen Zukunft. In der Wirtschaft käme es niemandem in den Sinn, Direktoren zu nur 80 Prozent einzustellen. Ergreifend wirkt das Argument, es sei das Rekrutierungsfeld

bei sieben Mitgliedern besser; als Kantonalparteipräsident der SVP weiss er wie kein zweiter, dass es genügend Regierungsratskandidaten gibt (Heiterkeit im Ring). Wenn die Regierungsmitglieder immer anwesend sind, verfügen die Chefbeamten nicht über mehr, sondern eher über weniger Macht. Stimmt das Argument der grösseren Bürgernähe, müsste der Kanton Zürich mit 250 Regierungsmitgliedern aufwarten. Weniger Regierungsräte können gar nicht teurer zu stehen kommen als mehr; sieben brauchen mehr Direktoren, mehr Infrastrukturen, und der Schnittstellen sind ebenfalls mehr. – Es geht um die Verteidigung der Pfründen und der Macht; letztlich aber geht es um das Wohl des Kantons und nicht um das der Parteien oder von Einzelnen.

Regierungsrat Rudolf Gisler empfiehlt, die Vorlage des Landrates anzunehmen.

Die Arbeitsbelastung in Erfüllung von Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und regionalen Aufgaben steigt. Das Verteilen auf sieben Direktionen ermöglicht eine eingehendere Auseinandersetzung mit den eigenen Geschäften, aber auch mit denjenigen des Gesamtregierungsrates. Daraus erwächst Gewinn; sieben Regierungsräte erfordern weniger Verwaltungspersonal. Die Glarner Regierungsmitglieder erarbeiten sich die Themen und Reden selbst; sie kommen nicht mit von Sekretären verfassten Stellungnahmen und Ansprachen an Sitzungen und Anlässe. Die Teilnahme an den Fachkonferenzen führt bei nur fünf Mitgliedern zu vermehrten Abwesenheiten. Der Regierungsrat arbeitet in der bestehenden Zusammensetzung effizient. Er konnte in dringenden Fällen immer in kürzester Zeit zusammenkommen, was bei reduzierter Zahl schwieriger sein wird. Die Möglichkeit des direkten Kontaktes zu den Regierungsmitgliedern, um Wünsche, Sorgen, Fragen anbringen zu können, soll nicht gefährdet werden. Auch das Wahrnehmen der Repräsentationspflichten, welches nicht in übertriebenem Masse, sondern bei wichtigen Ereignissen erfüllt wird, litte unter einer Reduktion. Die kurzen Wege und das direkte Gespräch sollen eine Stärke des Kantons bleiben; dieser Vorteil darf nicht aufs Spiel gesetzt werden. – Das heutige Modell funktioniert gut. Es ist kostengünstiger, bürgernäher und der Landsgemeindedemokratie angepasst. – Es lohnt sich nicht, Bewährtes gegen Ungewisses einzutauschen.

Abstimmungen:

- Der Rückweisungsantrag Stucki wird abgelehnt. – Die Landsgemeinde ist auf die Vorlage eingetreten.
- Der Landammann erklärt den Antrag auf Planung mit fünf vollamtlichen Regierungsmitgliedern als angenommen; er hat die sitzenden Stimmberechtigten aufgefordert, stehend abzustimmen.

§ 6

**Änderung des
Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung**

Der Landrat legt der Landsgemeinde folgende Gesetzesänderung zur Zustimmung vor:
siehe Memorial Seiten 23–25.

Landrat Hans Peter Spälti, Netstal, beantragt Artikel 15 Absatz 2 wie folgt zu fassen:
„Der Landrat legt den Selbstbehalt nach Einkommenskategorien fest. *Ergänzungsleistungsbezüger, Sozialhilfeempfänger sowie Personen, deren anrechenbares Einkommen 30'000 Franken nicht übersteigt, haben keinen Selbstbehalt zu tragen.* (Rest unverändert.)“

Der Selbstbehalt soll in den untersten Einkommenskategorien wegfallen. Damit wird die finanzielle Situation eines erheblichen Teils der Mitlandleute verbessert, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben und auf jeden Franken angewiesen sind. Der Landrat hat diesen Antrag innerhalb seiner Beratung wegen der Mehraufwendungen des Kantons von rund 400'000 Franken abgelehnt. Den Mehrkosten stehen jedoch rund 2,1 Millionen Franken an Bundesgeldern gegenüber, welche bei Zustimmung zum Antrag in den Kanton flössen, und der Ausschöpfungsgrad würde dennoch nur 80 Prozent betragen. Da niemand vor wirtschaftlichen oder krankheitsbedingten Schicksalsschlägen gefeit ist, könnte die vorgeschlagene Regelung einst für alle hilfreich werden. Dass das erst vor zwei Jahren erlassene Steuergesetz zu Gunsten einer ähnlichen Entlastung geändert werden muss, belegt die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Ergänzung. – Es ist Aufgabe und Verpflichtung, die Lasten gerecht auf die Mitlandleute zu verteilen.

Landrat Rolf Widmer, Bilten, Präsident der landrätlichen Kommission, lehnt den Antrag des Vorredners ab, selbst wenn er gewisse Sympathien für die Absicht hegt.

Finanzpolitische Überlegungen bewogen den Landrat auf die generelle Befreiung von Personen mit einem Einkommen von weniger als 30'000 Franken zu verzichten. Das neue System der Krankenkassenprämienverbilligung ist sozial und gerecht. Dies beweist die über alle Kantone angelegte vergleichende Studie: Nur die Mittelstandsfamilien werden im Kanton Glarus übermässig belastet. Alle anderen Gruppen, auch jene, die einem besonderen Armutsrisiko ausgesetzt sind, verfügen über eine unterdurchschnittliche Prämienbelastung. Bei Zustimmung zum Antrag Spälti muss der Kanton noch mehr Steuermittel für die Verbilligung aufwenden. Bereits der Antrag des Landrates tut dies um rund 700'000 Franken, was einer Ausgabensteigerung von 25 Prozent entspricht. Er hebt damit die Ausschöpfungsquote von 60 auf 70 Prozent. Die Mehraufwendungen sind von etwa zwei Dritteln der Bevölkerung, allenfalls über höhere Steuern, auszugleichen.

Thomas Rentsch, Schwändi, unterstützt den Antrag Spälti.

Es geht nicht darum, dem Landrat die Kompetenz für die Festlegung der Selbstbehalte wegzunehmen. Mit dem Antrag Spälti würde lediglich eine Leitplanke vorgegeben, welche den untersten Einkommen die hohen Prämien ganz und nicht nur teilweise verbilligte. Jemand, der 3000 oder weniger Franken monatlich verdient, soll nicht bis zu 900 Franken jährlich an Krankenkassenprämien tragen müssen. Der Landrat, der richtigerweise über das wesentliche Steuerungsinstrument „Selbstbehalt“ verfügt, legte

diesen bereits fest. Er brummt jenen, die weniger als 30'000 Franken anrechenbares Einkommen aufweisen, einen Selbstbehalt von 3 Prozent auf. Begründung dafür war unter anderem, dass dieser Einkommenskategorie viele Auszubildende angehören, die eine solche Verbilligung wegen elterlicher Unterstützung nicht nötig hätten. Angestellte in Service und Verkauf oder Hilfskräfte gehören jedoch ebenfalls dazu; wenn der Landrat dies nicht wertet, hat die Landsgemeinde korrigierend einzugreifen. Es ist weder verantwortungsvoll noch korrekt, mit einem auf eine kleine Gruppe abgestützten Argument alle anderen zu bestrafen. Der Kanton kann offenbar auf Einnahmen von 9 Millionen Franken aus Holdingsteuern und Erbschafts- und Schenkungssteuern verzichten und 400'000 Franken für ein Mobilitätskonzept ausgeben. Da für den letzteren Betrag 2 Millionen Franken Bundesgelder ausgelöst werden könnten, welche den in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen Lebenden zu Gute kämen, ist dem Ergänzungsantrag Spälti zuzustimmen.

Landrat Fritz Schiesser, Haslen, setzt sich als Kommissionsmitglied des Landrates für unverändertes Belassen der Vorlage ein.

Der Antrag enthält teils bereits Erfülltes, so wird beispielsweise von den Ergänzungsleistungsbeziehenden die ganze Prämie übernommen. Die Unterstützung von Auszubildenden wird selbst von deren Eltern oft als störend empfunden. Diese Frage gesetzlich und gerecht zu klären ist unmöglich. – Wird dem Antrag Spälti zugestimmt, wird dem Landrat ein Gestaltungselement genommen. – Der Ständerat entschied im vergangenen Herbst ab 2004 den Kantonen weitere 300 Millionen Franken für die Prämienverbilligung zur Verfügung zu stellen. Bleibt der Kanton auf dem Ausschöpfungsgrad von 70 Prozent, wird er zusätzlich 1 Million Franken erhalten, die jedoch anteilmässig seinen Beitrag erhöhen werden. Es steht also eine erhebliche Aufstockung der für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehenden Mittel bevor. Der Landrat soll in diesem Zusammenhang die Möglichkeit haben, die aufgeworfene Frage zu prüfen. Heute ist nicht über etwas zu entscheiden, das in zwei Jahren einer Überprüfung bedarf.

Der Vergleich mit der Holdingbesteuerung und der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist unzulässig. Der Konkurrenzkampf um die Holdinggesellschaften erforderte Steuersenkungen. Diese Gesellschaften bringen erhebliche Einnahmen, wie die vergangenen Jahre belegten.

In der **Abstimmung** wird der Antrag Spälti abgelehnt. – Die Landsgemeinde hat der Änderung des EG KVG unverändert zugestimmt.

§ 7

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen:
siehe Memorial Seite 28.

Die Landsgemeinde hat die Änderung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes angenommen.

§ 8

**Änderung der Kantonsverfassung
(Rechtssetzungs- und Finanzbefugnisse)**

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, die Kantonsverfassung wie folgt zu ändern:
siehe Memorial Seite 34.

Landrat Franz Landolt, Näfels, beantragt namens der CVP des Kantons Glarus die Erweiterung der Finanzbefugnisse von Landrat und Regierungsrat abzulehnen. Es betrifft dies die Artikel 69, 90 Buchstabe *b* und 100 Buchstabe *b*.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Finanzbefugnisse ist nicht notwendig. Die Tabelle im Memorial (S. 30) zeigt, dass die Finanzbefugnisse dem Vergleich mit anderen Kantonen Stand halten. Eine Verdoppelung ist ungerechtfertigt und unnötig, beträgt doch die Teuerung seit der letzten Erhöhung lediglich 33 Prozent. – Der Umstand, dass in den kommenden Jahren die Einnahmen des Kantons stagnieren, während die Ausgaben stark steigen werden, ist zu beachten. Die Konkurrenzfähigkeit erfordert die Steigerung bei den Aufwendungen, doch darf aus dem gleichen Grund die Steuerlast nicht zunehmen. Studien belegen, dass hohe Ausgabekompetenzen die Ausgabefreudigkeit anregen, was einzuführen in Zeiten, in denen Sparen angesagt ist, falsch wäre. Die Pflicht zum Unterbreiten einer Vorlage an übergeordnete Stellen führt hingegen zu durchdachteren und besseren Lösungen. Die geltenden Befugnisse genügen, da sie ebenfalls zu Ersatzbeschaffungen, Lohnerhöhungen usw. berechtigen und – wie der Kauf der Braunwaldbahn durch den Regierungsrat belegt – bereits eine hohe Reaktionsfähigkeit geben.

Landrat Kaspar Elmer, Elm, setzt sich für die Vorlage des Landrates ein.

Da die Teuerung seit der letzten Erhöhung von 1988 einen Drittel ausmacht, kann nicht von einer Verdoppelung gesprochen werden. Beim Vergleich mit anderen Kantonen ist zu beachten, dass diese die Befugnisse ebenfalls erhöhen könnten. – Der Wunsch nach einer effizienten, starken Führung ist nur durch Entscheidungsgremien zu erfüllen, die über entsprechend ausgestaltete Kompetenzen verfügen. Regierungsrat und Landrat sind sich ihrer Verantwortung für die Finanzen und der Sparverpflichtung bewusst. Sie brauchen jedoch in der schnelllebigen Zeit einen Spielraum, um jederzeit handeln zu können. Zudem sind wegen der Einflussnahme von Finanzhaushaltsgesetz, Finanzkontrolle, Finanzkommission, Landrat und Stimmberechtigten keine Auswüchse zu befürchten.

Landrat Ernst Gnos, Schwanden, schliesst sich der Meinung des Vorredners an.

Die seit 14 Jahren aufgelaufene Teuerung rechtfertigt das Anpassen der Finanzbefugnisse. Dies nicht zu tun hiesse, den Handlungsspielraum von Landrat und Regierungsrat einzuschränken, was sich bei Dringlichkeit nachteilig auswirken könnte. Die vorgeschlagene Verdoppelung der Finanzbefugnisse ist richtig, angemessen und zukunftsweisend. – Es geht keinesfalls darum, die Kompetenz der Landsgemeinde einzuschränken. Von den rund 250 seit 1988 von ihr behandelten Traktanden wären wegen der höheren Befugnisse lediglich der Kreisel in Näfels und die Sanierung der Spitalwäscherei nicht von ihr gutgeheissen worden. – Es geht auch um Vertrauen. Da Regierung und Landräte die Gesetze richtig umsetzen und Sach- und Personalfragen verantwortungsbewusst behandeln, ist ihnen in finanziellen Belangen ebenfalls Vertrauen zu schenken.

Abstimmungen:

- Der Antrag Landolt betreffend Belassen der Finanzbefugnis des Landrates (Art. 69 Abs. 2 Bst. *b* und 90 Bst. *b*) wird abgelehnt.
- Der Antrag Landolt betreffend Belassen der Finanzbefugnis des Regierungsrates (Art. 100 Bst. *b*) wird abgelehnt.

Die Landsgemeinde hat die Kantonsverfassung antragsgemäss geändert.

§ 9

Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz)

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde den Entwurf zu einem Gesetz über den Schutz von Personendaten:

siehe Memorial Seiten 45–51.

Die Landsgemeinde hat das Datenschutzgesetz angenommen und den Memorialsantrag aus dem Jahr 1985 auf Erlass eines Datenschutzgesetzes als erledigt abgeschrieben.

§ 10

Änderung des Steuergesetzes

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, das Steuergesetz zu ändern:
siehe Memorial Seiten 54 und 55.

Felix Leuzinger, Mollis, stellt drei Änderungsanträge. – In Artikel 33 Absatz 1 Ziffer 2 ist im Ingress die Aussage „soweit deren steuerbares Vermögen 300'000 Franken nicht übersteigt“ nicht aufzunehmen. – In der gleichen Ziffer ist das 3. Alinea wie folgt zu fassen: „(Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen...) 3500 Franken bei einem Nettoeinkommen von 25'001 bis 45'000 (statt 35'000) Franken.“ – Artikel 45 Absatz 1 ist mit einer neuen Ziffer 5 zu ergänzen: „(Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:) 5. 30 Prozent vom Steuerwert des vom Steuerpflichtigen selbstbewohnten Einfamilienhauses oder Stockwerkeigentums, das sich in seinem Privateigentum befindet (ausgenommen sind Ferienhäuser oder Zweitwohnungen).“

AHV- und IV-Rentner sowie Erwerbstätige mit niedrigen Einkommen, die im Besitze von Wohneigentum sind, werden nach Ansicht des Redners diskriminiert. Sie vermögen die ihnen auferlegten Steuern nicht mehr zu erbringen. Für viele von ihnen waren Erwerb und Unterhalt eines Heims für die Familie und zu Gunsten eines

günstigen Zuhauses im Alter mit grossen Opfern verbundenen. Zudem verwendeten sie einen grossen Teil der zweiten Säule zur Senkung der Hypotheken. Nun müssen die AHV-Renten zu 100 statt zu 80 Prozent und die Liegenschaften voll statt zu nur 20 Prozent des Verkehrswertes versteuert werden. Die Eigenmietwertbesteuerung trägt ebenfalls zur höheren Steuerbelastung bei; sie ist ungerecht und nicht mehr vertretbar, weshalb selbst der Bundesrat deren Aufhebung vorschlägt. Die maximale Ehepaarrente beträgt heute 3090 Franken, was zwar zum Leben, nicht aber, wie Beispiele belegen, zum Bezahlen horrender und ungerechtfertigter Steuern reicht. – Weil Wohneigentum heute den Wert von 300'000 Franken meist übersteigt, ist der Sozialabzug weiterhin nicht mit dem steuerbaren Vermögen zu verkoppeln. Aufgabe des Staates ist das Fördern und nicht das Verhindern von Wohneigentum.

Da AHV-Beziehende die Renten zu 100 Prozent zu versteuern haben und keine Berufsauslagen, keine Beiträge für Vorsorgeeinrichtungen usw. mehr abziehen können, wird ihr Netto-Einkommen mit Eigenmietwert immer höher als 35'000 Franken sein. Somit können sie den Sozialabzug nicht mehr beanspruchen. – Deshalb ist der abzugsberechtigte Betrag von 35'000 auf 45'000 Franken zu erhöhen.

Der Antrag zu Artikel 45 entschärft die Besteuerung des Wohneigentums zu 100 Prozent des Verkehrswertes; sie soll nur zu 70 Prozent erfolgen, was immer noch 10 Prozent höher als bisher wäre. Am Beispiel des eigenen Wohnhauses zeigt der Redner, wie die selbst bei lediglich werterhaltenden Investitionen enorme Verkehrswertsteigerung und die Änderungen des Steuergesetzes den Vermögenssteuerbetrag übermässig anwachsen liessen.

Der *Landammann*, der den Antragsteller einmal zur Kürze gemahnt hatte, nimmt den Antrag zu Artikel 45 Absatz 1 Ziffer 5 nicht entgegen. Da Artikel 45 nicht zur Diskussion steht, ist dieser Teil des Antrages Leuzinger unzulässig. Er weist den Antragsteller auf die Möglichkeit des Memorialsantrages hin.

Landrat Fritz Schiesser, Haslen, Präsident der landrätlichen Kommission, empfiehlt, die verbleibenden beiden Anträge Leuzinger abzulehnen und der austarierten Vorlage des Landrates unverändert zuzustimmen.

Die finanziellen Auswirkungen der erst soeben eingebrachten Anträge sind unbekannt. Weitere Ausfälle hätten jedoch wohl eine Erhöhung des Steuerfusses an der Landsgemeinde des kommenden Jahres zur Folge. – Die Anträge gemäss Memorial bringen den untersten Einkommenschichten die Entlastung, die sich nach den Auswirkungen der Totalrevision des Steuergesetzes als nötig erwies.

Verfügt jemand über ein steuerbares Vermögen von über 300'000 Franken, ist ein zusätzlicher Abzug auch bei geringem Einkommen nicht mehr gerechtfertigt. Entspräche diese Haltung nicht der Meinung der Mehrheit, wäre im Steuergesetz noch Einiges zu ändern, was zu wesentlichen Steuerausfällen führte.

Die Einkommensgrenze für Sozialabzüge auf 45'000 Franken zu erhöhen, führt zu geringeren Steuereinnahmen, was durch andere Steuerpflichtige wett zu machen wäre.

Abstimmungen:

- Der Antrag Leuzinger zu Artikel 33 Absatz 1 Ingress von Ziffer 2 wird abgelehnt.
- Der Antrag Leuzinger zu Artikel 33 Absatz 1 Ziffer 2 Alinea 3 wird abgelehnt.

Das Steuergesetz ist antragsgemäss geändert.

§ 11

Änderung des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Änderung des Natur- und Heimatschutzgesetzes zuzustimmen:

siehe Memorial Seiten 59–62.

Das Gesetz über den Natur- und Heimatschutz ist geändert.

§ 12

**Beschluss über die Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung
zwischen den Kantonen Glarus, Schwyz, St. Gallen und Zürich über das
Linthwerk**

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde den Beschluss über die Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung zwischen den Kantonen Glarus, Schwyz, St. Gallen und Zürich über das Linthwerk zur Annahme:

siehe Memorial Seiten 69–75.

Der Beschluss über die Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung zwischen den Kantonen Glarus, Schwyz, St. Gallen und Zürich über das Linthwerk ist gutgeheissen.

§ 13

Anwaltsgesetz des Kantons Glarus

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, das Anwaltsgesetz des Kantons Glarus zu erlassen:

siehe Memorial Seiten 82–87.

Das Anwaltsgesetz des Kantons Glarus ist erlassen.

§ 14

A. Änderung der Kantonsverfassung B. Gesetz über das Personalwesen C. Änderung des Gemeindegesetzes

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde dem Personalgesetz und den Änderungen von Kantonsverfassung und Gemeindegesetz zuzustimmen:
siehe Memorial Seiten 102–119.

A. Änderung der Kantonsverfassung

Die Kantonsverfassung ist geändert.

B. Gesetz über das Personalwesen

Hans Hösli, Mollis, will in Artikel 9 Absatz 2 den Landrat als Anstellungsinstanz für die Wahl des Ratsschreibers oder der Ratsschreiberin bestimmen.

Es ist zwar richtig, Kaderstellen durch den Regierungsrat besetzen zu lassen, doch den Ratsschreiber oder die Ratsschreiberin soll, wie den Leiter oder die Leiterin Finanzkontrolle, weiterhin der Landrat wählen. Der Ratsschreiber ist der oberste Funktionär der kantonalen Verwaltung. Er ist aber als rechte Hand des Landratspräsidiums auch dem Landrat verpflichtet. Er koordiniert die Tätigkeiten von Landrat und Regierung und hat Kontrollfunktion im rechtlichen Bereich inne. – Der Befürchtung, Wahlen durch den Landrat seien zu parteipolitisch, kann entgegen gehalten werden: Die Regierungsglieder gehören auch einer Partei an; beide Gremien sind in der Lage, den Qualitäten der Bewerbungen Priorität einzuräumen. Ob sich jemand für eine Stelle interessiert, hängt eher von den Rahmenbedingungen und dem Umfeld ab, als von der Öffentlichkeit der Bewerbung. In den meisten Kantonen und beim Bund wählt denn auch trotz Abschaffung des Beamtenstatus weiterhin das Parlament den Kanzleichef.

Landrat Hans Rudolf Zopfi, Schwanden, Präsident der landrätlichen Kommission, plädiert für unverändertes Belassen der Vorlage.

Die Wahl durch den Regierungsrat ist effizienter. Zudem soll sie entpolitisiert werden. Auch engt die Wahl von Angestellten durch den Landrat das Kandidatenfeld ein, weil die eventuelle Nichtwahl negative Auswirkungen für die Bewerbenden haben kann. Die Leitung der Finanzkontrolle ist nicht ganz mit derjenigen des Ratsschreibers vergleichbar. Dieser arbeitet, auch wenn er dem Landrat ebenfalls verpflichtet ist, vor allem für die Regierung. Jener hingegen stellt ein Aufsichtsorgan des Landrates dar. Darin liegt die unterschiedliche Wahlkompetenz begründet.

Der *Landammann* macht darauf aufmerksam, dass bei Annahme des Antrages Hösli der Ratsschreiber auf Amtsdauer zu wählen wäre und Artikel 14 Absatz 2 entsprechend angepasst werden müsste.

Abstimmung: Der Antrag Hösli wird abgelehnt.

C. Änderung des Gemeindegesetzes

Das Gemeindegesetz ist geändert.

Die Landsgemeinde hat der Vorlage unverändert zugestimmt.

§ 15

Sicherstellung des Weiterbetriebs der Standseilbahn Braunwald

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Weiterbetrieb der Standseilbahn Braunwald durch den Kauf der Braunwald-Standseilbahn AG sicherzustellen und dem Kauf zuzustimmen:

siehe Memorial Seiten 120–125.

Heinz Hürzeler, Luchsingen, stellt Antrag auf Rückweisung.

Die mittel- und langfristig zu erwartenden finanziellen Konsequenzen des Erwerbs der Standseilbahn sind nicht bekannt. Die Stimmberechtigten wissen nicht, auf was sie sich mit einem Kauf einlassen. Die Regierung will eine Strategie zur Zukunftsentwicklung ausarbeiten. Bis zur Landsgemeinde 2003 wird diese wohl vorliegen. Der Entscheid ist erst in deren Kenntnis zu fällen. Für die Denkpause von einem Jahr spricht zudem, dass sich beim Bund ein Tourismusförderungsgesetz in Bearbeitung befindet, das vermutlich nur noch das Unterstützen von Anlagen gestatten wird, die mittel- und langfristig einen vernünftigen Ertrag versprechen, was in Braunwald kaum alle Bahnen zu tun vermögen.

Landrat This Jenny, Glarus, Präsident der landrätlichen Kommission, begreift den Vorredner und die spürbare Skepsis auch anderer Stimmberechtigten, doch ist, da die Zufahrt nach Braunwald sichergestellt werden muss, der Vorlage zuzustimmen.

Heute wird nur über den Zubringer, also die Standseilbahn, entschieden, nicht aber, wie der Vorredner den Eindruck erweckte, über die Sportbahnen. – Vielleicht verhandelte die Regierung nicht allzu geschickt, hätten Banken und Bund stärker einbezogen werden können; aber das ändert nichts an der Erschliessungsverpflichtung von Braunwald durch den öffentlichen Verkehr.

Regierungsrätin Marianne Dürst spricht sich für Eintreten aus.

Rückweisen bringt nichts, da der Kauf bereits getätigt ist. Der Regierungsrat nahm seine Führungsrolle wahr, indem er die Standseilbahn bereits aus der Holding Braunwaldbahn AG herausgelöst hat. – Der Vorredner warf dem Regierungsrat ungeschicktes Verhandeln vor. Wer heute lamentiert, es wäre die Sache ganzheitlicher anzugehen gewesen, weil der Kauf viele Probleme noch nicht löse, der hat zu bedenken: Wer zwei Hasen jagt, riskiert, gar keinen zu bekommen. – Dem Kauf ist zuzustimmen, weil die Standseilbahn gleich behandelt werden soll, wie in den anderen 28 Gemeinden die Kantonsstrassen.

Der *Landammann* führt aus, der Rückweisungsantrag stosse ins Leere. Weil der Kanton die Bahn bereits übernommen hat, ändert Rückweisung an der Situation nichts. – Bei Ablehnung der Vorlage müsste der Regierungsrat versuchen, die Bahn wieder zu verkaufen. – Der Rückweisungsantrag wird trotzdem zur Abstimmung gebracht.

In der **Abstimmung** wird der Rückweisungsantrag Hürzeler abgelehnt.

Da kein anderer Antrag gestellt worden ist, hat die Landsgemeinde den Antrag des Landrates angenommen.

§ 16

Gewährung eines Überbrückungskredites von maximal 2,85 Millionen Franken für die Weiterführung der Höhenklinik Braunwald

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgendem Beschluss zuzustimmen:
siehe Memorial Seite 130.

Der *Landammann* informiert in Ergänzung zum Memorial über den Stand der Vertragsverhandlungen mit der Reha Zurzach-Baden. Diese ist bereit, bei einer Schliessung der Klinik vor Ende 2009 die vom Kanton geleisteten Defizitbeiträge pro rata zurückzubezahlen. Zudem übernimmt sie das Personal der Höhenklinik per 1. Januar 2003.

Der Überbrückungskredit von maximal 2,85 Millionen Franken für die Weiterführung der Höhenklinik Braunwald ist gewährt.

Um 13.15 Uhr schliesst der Landammann die Landsgemeinde 2002, welche um 9.30 Uhr ihren Anfang nahm und bei trübem und kaltem aber trockenem Wetter abgehalten werden konnte.

Der Protokollführer der Landsgemeinde:
lic. iur. Hansjörg Dürst, Ratsschreiber,
unter Mitarbeit von Josef Schwitter

Mit der Abfassung dieses Protokolls erklärt sich einverstanden:

Der Landammann: Jakob Kamm